



Aargauischer Musikverband

**Verordnung über die Verleihung
der Ehrenmitgliedschaft sowie
der Ehrennadel**

vom 25. August 2014

gestützt auf das Organisationsreglement
vom 13. Dezember 2003

Diese Verordnung gilt gleichermassen für beide Geschlechter.

Art. 1 Einleitung

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie Abgabe der Ehrennadel des Aargauischen Musikverbandes AMV ist eine Auszeichnung an Personen, die sich im Dienste der Blasmusik und des AMV verdient gemacht haben.

Art. 2 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

¹ Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung des AMV an folgende Personen verliehen:

- a) Vorstandsmitglieder des AMV nach 10 Jahren.
- b) Mitglieder der Musikkommission des AMV nach 10 Jahren.
- c) Mitglieder der Kommission Jugendmusik Aargau nach 10 Jahren.
- d) Ständige Mitglieder in Arbeitsgruppen wie Redaktionsteam nach Ablauf von 15 Jahren.
- e) Weitere Personen, welche sich um die Blasmusik oder den AMV besonders verdient gemacht haben.

² Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Delegiertenversammlung des AMV endgültig.

Art. 3 Abgabe der Ehrennadel

¹ Die Ehrennadel wird durch den Vorstand des AMV an folgende Personen abgegeben:

- a) Ehrenmitglieder bei deren Ernennung.
- b) Vorstandsmitglieder des AMV nach Ablauf einer vollen Amtsperiode (5 Jahre).
- c) Mitglieder der Musikkommission des AMV nach Ablauf von 5 Jahren.
- d) Rechnungsrevisoren nach Ablauf von zwei vollen Amtsperioden (10 Jahre).
- e) OK-Präsidenten von Kantonalen Musikfesten.
- f) Kursleiter und nach 10 Jahren aktiver AMV-Kursleitertätigkeit.
- g) Dirigenten aargauischer Musikvereine, sofern diese mindestens 20 Jahre denselben Verbandsverein des AMV geleitet haben. Die Abgabe erfolgt aufgrund einer schriftlichen Meldung des betroffenen Vereins.
- h) Weitere Personen, welche sich um die Blasmusik oder den AMV besonders verdient gemacht haben. Über diese Abgabe entscheidet der Vorstand des AMV endgültig.

² Über die Abgabe der Ehrennadel entscheidet der Vorstand des AMV endgültig.

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Ehrenmitgliedschaft sowie die Ehrennadel ist weder übertragbar noch vererblich.

² Über die Träger der Ehrenmitgliedschaft sowie der Ehrennadel hat der Vorstand ein genaues Verzeichnis zu führen.

³ Die Ernennungen und Ehrungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a – e und Art. 3 Abs. 1 lit. a – f und lit. h erfolgen in der Regel anlässlich der Delegiertenversammlung des AMV.

⁴ Die Ehrungen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. g erfolgen anlässlich von Aarg. Musiktagen oder an vereinsinternen Anlässen (z.B. Jahreskonzert, Jubiläumsveranstaltung usw.).

Art. 5 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Verordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 25. August 2014 in Lupfig.

AARGAUISCHER MUSIKVERBAND

NAMENS DES VORSTANDES

Der Präsident

Der Aktuarin

sig. Kurt Obrist

sig. Marianne Köferli